

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **48=68 (1902)**

Heft 13

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 13.

Basel, 29. März.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzelle 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haassenstein & Vogler.

Inhalt: Die Sentenzen des Generals Dragomirow. — Die Remontierung im Südafrikanischen Kriege. — O. Meixner: Studie über den Entwurf des Exerzierreglements vom Jahre 1901. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Über die Infanterie-Rekruteninstruktion. Unteroffizierscadres. — Verschiedenes: Die Kriegsbudgets der kontinentalen Grossmächte.

Die Sentenzen des Generals Dragomirow.

Die neuen russischen Vorschriften für Felddienst und Gefecht, über welche, als sie noch im Versuch waren, die Militär-Zeitschriften schon viel berichteten, sind jetzt herausgegeben und durch eine Übersetzung des sächsischen Generalstabshauptmanns Reichardt auch denen zugänglich, die des Russischen nicht mächtig sind.

Dies Reglement soll für die russische Armee geradezu eine Notwendigkeit gewesen sein, da die verschiedenen provisorisch und zur Erprobung herausgegebenen Vorschriften der letzten Jahre, namentlich die der Jahre 1899 und 1900 wenig dazu angethan waren, klare Vorstellungen vom Wesen und von den Erfordernissen des Krieges hervorzurufen und in der Armee gleiche Auffassung und Sicherheit im Betrieb des Felddienstes und des Gefechtes zu schaffen.

Uns hat an diesem Reglement mehr Redaktion und Ausdruck interessiert, als das, was als Regeln und Wegleitung für das Verfahren der russischen Armee im Felde vorgeschrieben wird. Denn in diesem sind, seitdem die mustergültigen deutschen Vorschriften Allgemeingut geworden sind, diese Reglemente aller Armeen im Wesentlichen gleichartig. Die Verschiedenheit besteht nur darin, wie weit eigentümliche Verhältnisse oder Traditionen und Anschauungen Mitberücksichtigung gefordert haben, oder von was für einer Persönlichkeit die Reproduktion des Vorbildes gemacht wurde. Bei Aufstellung einer Anleitung für Felddienst und Gefecht ist, sofern es sich um Kodifizierung allgemein abgeklärter Begriffe handelt, die Redaktion entscheidend, ob die Armee

eigene, ihren eigentümlichen Verhältnissen genügend Rechnung tragende und Klarheit, Sicherheit und Initiative schaffende Vorschriften erhält oder solche, bei denen die richtigen Grundsätze aus Fremdartigem und aus Beiwerk und Verkläuterung herausgesucht werden müssen. Nur wer das Wesen des Krieges ergründet hat und selbst klar und einfach denkt, ist befähigt, der Sache die zweckdienliche, Klarheit und Sicherheit schaffende Fassung zu geben. Alle Lagen im Kriege sind so einfach, aber auch so mächtig, dass sie, sofern die Kenntnis der Faktoren vorhanden ist, nur mit dem gesunden Menschenverstand, niemals mit einer Formel behandelt und gelöst werden können. Die Anleitungen haben nur die Aufgabe, den gesunden Menschenverstand frei zu machen, ihm die Richtung zu weisen. Sobald in ihnen Phrasen und unklare Begriffe herrschen, hört dies auf und Unsicherheit und Unentschlossenheit ist die Folge.

Der Verfasser der neuen russischen Vorschriften für Feld und Gefecht ist der Militärgouverneur von Kiew General Dragomirow. Er ist in der ganzen militärischen Welt bekannt durch seine „kernigen“ Aussprüche und Sentenzen zur Erweckung kriegerischen Sinnes in der Truppe und er wusste seit langen Jahren schon viel von sich reden zu machen durch den kriegsmässigen Betrieb seiner Übungen und die Schärfe seiner Kritiken. So willig auch wir sind, in ihm persönlich den hervorragenden Truppenführer und Truppenerzieher und in seinen Sentenzen und Instruktionen genaue Kenntnis des Wesens und der Bedürfnisse des Krieges anzuerkennen, so hat uns doch immer scheinen wollen, es könne leicht der Fall sein, dass ihm das Aussprechen